

# Wahlordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Recklinghausen

## **§ 1 Zuständigkeit**

Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien des Ortsverbandes, für die Aufstellung von Kandidat\*innen für Kommunalwahlen sowie für Stimmenvergaben für übergeordnete Parteiämter, für Kommunalwahlen, die Wahl des Ruhrparlaments, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen.

Die gewählte Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Sie leitet und überwacht die Stimmauszählung. Zur Unterstützung werden Wahlhelfer\*innen für das Einsammeln und Auszählen der Stimmen benannt. Wahlen sind geheim und werden mit Hilfe von Stimmzetteln oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt. Rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

## **§ 2 Kandidaturen und Bewerbungsschluss**

Bei jeder Wahl sind die Bestimmungen zur Mindestparität laut Frauenstatut einzuhalten. Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat\*innen zugelassen, die nach den rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Der Bewerbungsschluss wird von der Sitzungsleitung bekanntgegeben.

Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge.

Kandidat\*innen, die sich schon einmal vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur für das gleiche Amt am folgenden Tag durch einen einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

## **§ 3 Befragung der Bewerber\*innen**

Bei allen Wahlen können von jedem Mitglied der Versammlung bis zum Eintritt in den Wahlgang Fragen gestellt werden. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber\*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

## **§ 4 Quoren bei den Wahlgängen**

Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15 % der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen so viele Bewerber\*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person bei weniger als vier noch zu vergebenden Plätzen, plus zwei weitere Personen bei mindestens vier noch zu vergebenden Plätzen.

Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los, sofern die Kandidat\*innen mehr als 50 Prozent der Stimmen erhalten haben.

## **§ 4 Einzelwahlen**

Es gelten die o.g Quoren.

Sollte im 2. Wahlgang eine Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerber\*innen bestehen, können beide weiter kandidieren. Dementsprechend können in diesem Fall im dritten Wahlgang drei Bewerber\*innen antreten.

### **§ 5 Verbundene Einzelwahl**

Es gelten die o.g. Quoren.

Die Mitglieder haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Personen zu wählen sind. Erreichen weniger Bewerber\*innen das Quorum, erfolgt ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang.

Die Platzierung auf einer Liste erfolgt hierbei nach der Anzahl der erreichten Stimmen.

### **§ 6 Delegiertenwahlen**

Bei Delegiertenwahlen werden maximal doppelt so viele Ersatzdelegierte gewählt wie Delegierte.

Für den Fall, dass sich die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert, so werden entsprechend Delegierte zu Ersatzdelegierten. Diese stehen dann vor den gewählten Ersatzdelegierten. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Reihenfolge des Einsatzes der gewählten Ersatzdelegierten richtet sich nach dem Stimmergebnis.

Das heißt, es wird – unter Berücksichtigung der Quotierung – immer zuerst die Person mit dem höchsten Stimmanteil als Ersatzdelegierte\*r eingesetzt.

### **§ 7 Gültigkeit von Stimmzetteln**

Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglied(es) erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.

### **§ 8 Wahlverfahren**

Ergänzende Regularien können von der jeweiligen Versammlung beschlossen werden.